

Betriebsrenten: missbräuchliche Anpassungsverweigerung unterbinden

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz offeriert Kosten- und Planungssicherheit für Arbeitgeber, aber weiterhin keinen Vertrauensschutz für den betriebsverfassungsrechtlich verankerten Gehaltsbestandteil betriebliche Altersversorgung sowie deren Werterhalt durch Anpassungen. Die DAG-Selbsthilfeinitiative hat deshalb ihren Kontakt zu den Bundestagsfraktionen weiter genutzt, um auf mehr Rechtssicherheit zu drängen.

Leider ist es uns in dieser Wahlperiode des Bundestages nicht gelungen, den zuständigen Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) zu einer den Missbrauch ausschließenden Haltung zu bewegen. Bundesarbeitsminister Heil setzt insoweit die Tradition seiner Vorgängerin fort. Sein Ministerium ignoriert die Missbrauchsmöglichkeit des § 16 Abs. 1 BetrAVG bei der werterhaltenden Anpassung der Betriebsrenten durch Arbeitgeber wie den ver.di-Bundesvorstand.

ver.di-Betriebsrentenzusagen seit 2001 „fremdfinanziert“

Aus dem durch Gehaltsverzicht der DAG-Beschäftigten bis 2001 angesparten Kapitalstock werden mit Duldung der Stiftungsorgane DAG-Ruhegehaltskasse die ver.di-Zusagen zur betrieblichen Altersversorgung ab 2001 ohne jegliche ver.di-Zuwendungen erfüllt.

Statt wie die DAG 4,5 % der Gehaltssumme für die betriebliche Altersversorgung in die DAG-Ruhegehaltskasse einzuzahlen, wird seit ver.di-Gründung 2001 den ehemaligen DAG-Beschäftigten diese bAV-Einzahlungen verweigert. Lediglich für die ehemaligen ÖTV-, HBV-, IGMedien-Beschäftigten sowie neu eingestellten ver.di-Beschäftigten (seit 2007) erfolgen bAV-Zahlungen in Höhe von 4,0 % der Gehaltssumme in die DGB-Unterstützungskasse.

Die Betriebsrenten ehemals DAG-Beschäftigter werden ausschließlich aus dem 2001 in die Stiftung DAG-Ruhegehaltskasse eingeflossenen Vermögen (127 Mio. Euro) und dessen Erträgen gezahlt. Dieser Kapitalstock wurde durch jahrzehntelangen einkommensmindernden Gehaltsverzicht der damaligen DAG- Beschäftigten gebildet.

Für ersten zehn Jahre (2,5 %) könnte sich eine Mitverpflichtung aus DAG-Zeiten ergeben. Ja selbst bei anteiliger Aufteilung nach Beschäftigungsjahren müsste ver.di für zwei Drittel der Betriebsrente finanziell aufkommen.

Bei Renteneintritt 1. Juli 2021 entfallen die Steigerungssätze vom 11. bis 30. Dienstjahr auf ver.di-Zeiten. Diesen Leistungsanspruch (12.5 %) müsste ver.di finanzieren.

Betriebsrentenzusagen erfordern einen Kapitalstock, welcher die Erfüllung der Ansprüche auch sicherstellt!

Der Betriebsrentenanteil, der für ver.di-Beschäftigungszeiten ab 2001 ohne Kapitalabdeckung seitens ver.di gezahlt wird, steigt stetig an. Bei Rentenbeginn Juli 2021 und 30 Beschäftigungsjahren entfallen lediglich 10 Beschäftigungsjahre auf DAG-Zeiten und inzwischen bereits 20 Beschäftigungsjahre auf die ver.di-Beschäftigungsjahre.

Unberücksichtigt sollte auch nicht bleiben, dass die DAG das Gesamtniveau der Versorgungsverpflichtungen bereits im Jahr 1984 und 1985 um mehr als die Hälfte reduziert hatte, um die langfristigen Versorgungsverpflichtungen erfüllen zu können.

Betriebsrenten ohne finanzielle Arbeitgeberfürsorge: der Gesetzgeber bleibt gefordert

Die **B 90 / Die Grünen**-Bundestagsfraktion mit ihrem rentenpolitischen Sprecher Markus Kurth hat sich unseres Anliegens mit ihrem Antrag "Für eine faire und nachhaltige betriebliche Altersversorgung und ein stabiles Drei-Säulen-System" (BT-Drucksache 18/10384) angenommen. Leider bekam ihr Antrag aus Gründen der Koalitionsraison keine Zustimmung der Regierungsfractionen.

(Bundestagsdrucksache 18/10384):

"... eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die sicherstellt, dass im Falle von Betriebsübernahmen und Fusionen der neue Arbeitgeber oder die neue Arbeitgeberin weiterhin die Verpflichtungen und Zusagen aus der betrieblichen Altersversorgung der übernommen oder fusionierten Unternehmens erfüllt."

Der rentenpolitische Sprecher der **CDU / CSU**- Bundestagsfraktion Peter Weiß MdB und sein Fraktionskollege Dr. Norbert Röttgen MdB machten uns gegenüber deutlich, dass bei Übernahmen und Fusionen die ursprünglichen Verpflichtungen und Zusagen aus der betrieblichen Altersversorgung, vor allem bei kapitalgedeckter Finanzierung, vom neuen Arbeitgeber zu erfüllen sind.

Beide haben ihre sachlich begründete Position mehrfach bestätigt. So Peter Weiß MdB erneut am 01.04.2020.

Matthias W. Birkwald MdB, für Betriebsrentenrecht zuständiger Berichterstatter der Bundestagsfraktion **DIE LINKE**: „Jährliche Anpassungen sind nicht primär Kostenbelastungen, sondern sie sichern den Werterhalt und damit den Sinn betrieblicher Altersversorgung!“

Kosten- und Planungssicherheit für Arbeitgeber durch reine Beitragszusage nach neuem Recht ohne Anpassungspflicht der Betriebsrenten gleicht eher einer Lotterie als einer sicheren Altersversorgung. Der Vertrauensschutz in die im Rentenalter zu erwartende Betriebsrente und deren Anpassung als bisheriger Regelfall mutiert damit zum Kollateralschaden einer unausgegorenen politischen Absicht.

Die **SPD**-Bundestagsfraktion hingegen lehnt einen gesetzlichen Ausschluss missbräuchlicher Anpassungsverweigerungen im Sinne unseres Änderungs- und Ergänzungsvorschlags zu § 16 Abs. 1 BetrAVG gemäß unserem Kenntnisstand konsequent ab. Ein Verhalten, das wenig Respekt für die Lebensleistung ehemaliger Arbeitnehmer zeigt, deren Betriebsrenten im Ruhestand missbräuchlich weiter wertgemindert werden.

§ 16 Abs. 1 BetrAVG bleibt Dreh- und Angelpunkt für den Werterhalt der Betriebsrenten

Bei Übernahmen und Fusionen müssen Arbeitgeber verpflichtet werden, die Verbindlichkeiten und Zusagen des bisherigen Arbeitgebers einschließlich der Finanzierung kapitalgedeckt finanzierter betrieblicher Altersversorgung zu erfüllen.

„Der Vertrauensschutz bei Betriebsrenten stellt eine wichtige Bedingung für das Funktionieren von betrieblicher Altersversorgung schlechthin dar. Auch bei Übernahmen und Fusionen muss sichergestellt sein, dass die neue Arbeitgeberin oder der neue Arbeitgeber weiterhin die ursprünglichen Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung des übernommenen Unternehmens erfüllt. Dies gilt umso mehr, wenn die Zusagen zur Altersversorgung kapitalgedeckt finanziert sind, also in Form von realen und nicht nur bilanziellen Rückstellungen vorhanden sind...“
(Begründung zur BT-Drucksache 18/10384)

Unser Vorschlag zu einem ergänzenden Absatz 2 des § 1 BetrAVG

§ 1 Abs. 2 BetrAVG NEU:

"Bei Übernahmen und Fusionen ist der neue Arbeitgeber verpflichtet, die Verpflichtungen und Zusagen des bisherigen Arbeitgebers einschließlich der Zuweisungen an kapitalgedeckt finanzierte betriebliche Altersversorgung zu erfüllen."

Das Beispiel ver.di zeigt, dass sich ohne Verpflichtung rechtsnachfolgende ArbeitgeberInnen einer finanziellen Verpflichtung entziehen und sich zur Erfüllung eigener Zusagen betrieblicher Altersversorgung des Kapitalvermögens bedienen, das unter Gehaltsverzicht der Beschäftigten unter dem vorherigen Arbeitgeber angespart wurde. So werden Betriebsrentenvermögen verantwortungslos zum Nachteil von Betriebsrentnern finanziell ausgezehrt. Diese Auszehrung dient dann schließlich zur Begründung für verweigerte Anpassung der Betriebsrenten.

Das gilt es im Interesse von Generationen von Betriebsrentnern allgemein gesetzlich zu verhindern.

In diesem Sinne haben wir für die DAG-Selbsthilfeinitiative unsere Gesprächspartner im Bundestag und ihren Fraktionen erneut kontaktiert und unser Interesse am weiteren direkten Meinungsaustausch bekundet.

Peter Stumph Reinhard Drönner Bernhard Stracke Heino Rahmstorf

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>